

3. Die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Fragen der Vermischung geistlicher und weltlicher Jurisdiktion im Königreich Sizilien können hier nicht unter sämtlichen Gesichtspunkten besprochen werden. Ich beschränke mich auf Beispiele, in denen zwei geistliche Parteien gegeneinander streiten, daneben auf Fälle, in denen der Herrscher Gerichtsbarkeit an Kirchen abtritt.

Im März 1155 entscheidet die königliche Kurie in Salerno unter dem Vorsitz Wilhelms I. im Streit zwischen dem Bischof Roger von Melfi und dem Abt Eule von S. Pietro in Monte Vulture, der Badia di Monticchio. Der Abt hatte versucht, die Exemtion auch auf Kirchenbesitz auszudehnen, für den er dem Bischof abgabepflichtig war. Der Klage des Bischofs wird stattgegeben, zur Begründung wurde das bischöfliche Visitationsrecht angeführt¹⁴⁰. Im Juli 1156 verließ Wilhelm I. dem Bischof von Troia ein Privileg, mit dem ihm u.a. auch Gerichtsbarkeit übertragen wurde, ausgenommen Fälle des *crimen laesae maiestatis*. Den weltlichen Beamten wurde auch die Einmischung in die Ehebruchsjurisdiktion untersagt. Niese hat den Passus als spätere Interpolation betrachtet, ich möchte jedoch in Anbetracht der politischen Rolle Bischof Wilhelms eine entsprechende Konzession des Königs nicht als unmöglich ansehen. Vor allem hätte sich ein Interpolator vielleicht auch stärker am Wortlaut der späteren Gerichtsstandsprivilegien orientieren können, als es in diesem Diplom der Fall ist¹⁴¹. Auf Mandat des Königs entscheidet Rainaldus de Tusa, *magister iustitiarius*, einen Grenzstreit zwischen dem Elekten Boso von Cefalù und Bischof Gilbert von Patti¹⁴². Ebenfalls ins Jahr 1159 gehört die Auseinandersetzung zwischen Bischof Johannes von Marsico und dem Archimandriten Lukas von Carbone. Hier wurden die Justitiare Tankred und Wilhelm von Pistellone vom König beauftragt; an der Sentenz waren auch der Erzbischof von Salerno und der Abt von Cava beteiligt¹⁴³. Im Februar 1163 klagt die Abtei Casauria vor dem königlichen Kämmerer Samarus gegen einen Priester, der die geschuldeten Leistungen für einen vom Kloster erhaltenen Besitz nicht erbringt¹⁴⁴. In dem Jahre dauernden Streit zwischen Bagnara und Sant'Eufemia hat bereits Wilhelm I. ein Mandat an die Justitiare Andreas Cafurno und Matheus von Salerno erlas-

¹⁴⁰) Enz. 29. Das gleichzeitige B. 133 a ist keine rein geistliche Angelegenheit.

¹⁴¹) Enz. 32.

¹⁴²) Enz. 38*. Die Justitiarsurkunde bei Garufi, Documenti inediti (wie Anm. 103) S. 81–83.

¹⁴³) Enz. 39*.

¹⁴⁴) Muratori¹ 2 b, 1009 f.